

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1956	Nummer 30
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —, S. 593. — Innenministerium. S. 593. — Finanzministerium. S. 593. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 594. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 594.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 3. 1956, Meldewesen; hier: Meldeamtliche Bescheinigung auf Anträgen zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien. S. 595. — Bek. 14. 3. 1956, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Josef Rick. S. 595. — RdErl. 15. 3. 1956, Briefe mit Zustellungsurkunde. S. 595.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 3. 1956, Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Zwischenerwerb von Grundstücken zur Weiterveräußerung an Wohnungseigentümer. S. 596.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 3. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 597.

D. Finanzminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 12. 3. 1956, Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 597.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

21. 3. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Essen. S. 598. — 23. 3. 1956, Umzug des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr. S. 599/600. — 29. 3. 1956, Umzug der Landesplanungsbehörde. S. 599/600.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. W. Sindermann zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 593.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. W. Raupach zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor W. Dammann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsoberamtmann R. Liebetanz zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. A. Müllmann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat R. Sauren, Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist verstorben: Polizeirat K. Stüve, Kreispolizeibehörde Mülheim a. d. Ruhr.

— MBl. NW. 1956 S. 593.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat E. Haag zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat E. Braun zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsbaurat z. Vv. E. Kremser zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. R. Jansen zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Regierungsassessor G. Braun zum Regierungsrat beim Finanzamt Bergisch Gladbach.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. A. Pütz, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat Dr. B. Peschmann, Finanzamt Siegburg.

— MBl. NW. 1956 S. 593.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergassessor W. Brand zum Bergrat beim Bergamt Duisburg; Bergassessor G. Krause zum Bergrat beim Bergamt Recklinghausen 2.

Es ist versetzt worden: Bergrat W. Schulteis vom Oberbergamt in Bonn an das Bergamt Köln I.

— MBl. NW. 1956 S. 594.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Brüggemann vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsdirektor; Bundesverwaltungsrat Dr. A. Hartwig zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen; Regierungsassessor A. Baumann vom Versorgungsamt Münster zum Regierungsrat; Regierungsassessor A. Strack vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Regierungsrat; Vertragsarzt Dr. W. Holz vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinalrat; Vertragsarzt J. Holl vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsmedizinalrat; Vertragsarzt Dr. F. Kersting vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinalrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. A. Lindner vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Versorgungsamt Dortmund.

— MBl. NW. 1956 S. 594.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen; hier: Meldeamtliche Bescheinigung auf Anträgen zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1956 —
I C 3 / 13—41.54

Ab 15. März 1956 erhalten auch Kinder im Alter zwischen 10 und 19 Jahren, soweit sie Familien mit 3 und mehr Kindern (einschließlich Pflegekinder) unter 19 Jahren angehören, eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für alle Reisen — auch Einzelreisen — mit der Bundesbahn.

Die Ausgabe der verbilligten Fahrkarte erfolgt auf Grund eines bei den Fahrkartenausgabestellen der Bundesbahn vorzulegenden Antrages des Haushaltungsvorstandes, in dem die Namen und das Alter der Kinder aufgeführt sind.

Die Angaben im Antrag sind von der Meldebehörde zu bestätigen. Das auf dem Antrag anzubringende Lichtbild ist so abzustempeln, daß sich je eine Hälfte des Siegelabdruckes auf dem Lichtbild und auf dem Antragsformular befindet. Die Unterschrift des Ausweisinhabers unter dem Lichtbild ist mit Dienststempel zu versehen.

Diese meldeamtlichen Bestätigungen sind gemäß Abschn. B Ziff. IV Nr. 7 der Allg. Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes v. 8. 7. 1950 (MBI. NW. S. 617) gebührenfrei.

— MBI. NW. 1956 S. 595.

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten

Josef Rick

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 3. 1956 —
I B 1/20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Josef Rick (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist durch Verzichtserklärung vom 8. März 1956 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Dr. Erwin Wehmeier
in Bielefeld, Hans-Sachs-Straße 2,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 14. März 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. S. 931) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1956 S. 595.

Briefe mit Zustellungsurkunde

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1956 —
I C 2 / 17—21.120

Nach Mitteilung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen treten immer noch verhältnismäßig häufig Verluste von Zustellungsurkunden (ZU) auf. Die Gründe sind einmal darin zu suchen, daß die vollzogenen ZU manchmal deshalb nicht an die richtige Absendestelle zurückgelangen können, weil sie vom Absender unvollständig ausgefüllt worden sind oder weil Absender und Aktenzeichen nur unzulänglich angegeben wurden. Oft ist der Verlust aber auch darauf zurückzuführen, daß entweder unvorschriftsmäßige Umschläge verwendet oder die ZU-Formulare nicht deutlich sichtbar beigelegt werden, so daß dem Postbeamten die Sendung gar nicht als förmlich zuzustellende erkennbar wird.

Im Interesse aller Dienststellen, die sich der Postzustellung mehr oder weniger häufig bedienen, bringe ich deshalb meinen RdErl. v. 26. 3. 1952 — I 17/50 Nr. 471/52 — (MBI. NW. S. 338) in Erinnerung. Zugleich weise ich nochmals darauf hin, daß ein Muster eines Briefumschlags in der von der Bundespost empfohlenen Art als Anlage 2 zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz v. 3. Dezember 1952 (GMBl. S. 269) abgedruckt ist.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — MBI. NW. 1956 S. 595.

III. Kommunalaufsicht

Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Zwischenerwerb von Grundstücken zur Weiterveräußerung an Wohnungseigentümer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1956 —
III B 4/200—5525/56

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 3. 1956 — S 4504—2228/VC—3

gebe ich zur Kenntnis.

S 4545

Der Finanzminister Düsseldorf, den 1. März 1956.
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33) gewährt u. a. eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden, wenn der Erwerb solcher Grundstücke zur Errichtung eines Gebäudes, das zu mehr als 80 v. H. Wohnungen oder Wohnräume enthält, die grundsteuerbegünstigt sind (§ 1 Ziff. 1 a. a. O.), erfolgt. Die Steuerbefreiung setzt voraus, daß der Erwerber des Grundstücks das Gebäude selbst errichtet. Ein Zwischenerwerber, der das Grundstück, ohne es selbst zu bebauen, zum Zweck der Bebauung weiterveräußert, genießt für seinen Erwerb keine Steuerbefreiung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich zugunsten von Gemeinden und Gemeindeverbänden und Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden worden (§ 1 Ziff. 2 Buchst. a u. b a. a. O.). Nach § 1 Ziff. 4 des Gesetzes v. 4. März 1952 ist weiter der Erwerb einer Wohnung zur ersten Nutzung durch eine Person, die die Wohnung zu Eigentum übernimmt, von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ausgenommen worden.

Nach den Erfahrungen der Praxis reichen die spezialisierten gesetzlichen Befreiungsvorschriften auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer bei der Schaffung von Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) nicht aus, alle vorkommenden Tatbestände dem Wortlaut der Vorschriften genau entsprechend zu umfassen. Da die den Wohnungseigentümern gewährten Darlehen durch Einzelhypotheken auf dem Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers gesichert werden sollen, sind die Bauträger von Wohnungseigentumsbauvorhaben oft gezwungen, die Aufteilung des von ihnen erworbenen Grundstücks in Miteigentumsanteile (Wohnungseigentum) und die Übertragung dieser Miteigentumsanteile schon vor der Errichtung des Neubaus vorzunehmen. In diesen Fällen schließt der Bauträger einen Baubetreuungs- und -verwaltungsvertrag mit den bereits im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentümern ab. Damit errichtet der Bauträger als Zwischenerwerber des Grundstücks das Gebäude nicht selbst. Nach dem Wortlaut der Vorschriften könnte sein Erwerb nicht von der Grunderwerbsteuer ausgenommen werden. Der Erwerb der Miteigentumsanteile an dem Grundstück vor der Bebauung durch die Wohnungseigentümer ist gemäß § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. März 1952 grunderwerbsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen im einzelnen erfüllt sind. Der Erwerb des Grundstücks durch den Bauträger, die Aufteilung in Miteigentumsanteile und die Übertragung dieser Miteigentumsanteile schon vor der Errichtung des Neubaus sowie die Finanzierung des Neubaus durch die künftigen Bewohner und die treuhänderische Ausführung des Bauvorhabens durch den Bauträger sind aber notwendig, um die Erstellung von Eigentumswohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zu ermöglichen. Bei der besonderen Eigenart des Wohnungseigentums wäre die Errichtung des Gebäudes auf eigene Rechnung für den Bauträger mit erheblichem Risiko verbunden; denn es würde ungewiß sein, ob er für jede Wohnung rechtzeitig einen Käufer findet.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Verhältnisse bitte ich, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 4. März 1952 in diesen Fällen auf Antrag von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Grundstücken, auf denen Eigentumswohnungen errichtet werden sollen, durch eine Zwischenperson als Bauträger abzuweichen. Dabei ist Voraussetzung, daß der Bauträger die Grundstücksbruchteile an die künftigen Wohnungseigentümer ohne Gewinn weiterveräußert. Entsprechend der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 4. März 1952 ist die Steuer aber nachzuerheben, wenn die Eigentumswohnungen nicht innerhalb der Frist im § 2 a. a. O. — zurzeit noch drei Jahre — seit der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Zwischenerwerb durch den Bauträger errichtet worden sind.

An die kreisfreien Städte und Landkreise,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 596.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1956 —
B 2720 — 1291/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Januar 1956 auf 100 DM-Ost = 23,35 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1956 S. 597.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neu- regelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/4135 — 1230/
IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 —
15154/56 v. 12. 3. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 30. Januar 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1
des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane
und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen
Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder und der obengenannten Gewerk-
schaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren
Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt wer-
den,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ein Tarifvertrag
gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

am 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Woh-
nungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für Tarif-
angestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte
Text des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem
Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig
zum 31. März 1957, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn
der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 21. Dezem-
ber 1955 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarif-
vertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. Januar 1956

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 ist mit dem
u. a. Runderlaß bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der
Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130 — 4135
— 282/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14 — 45 — 15040/56 — v. 21. 1. 1956 (MBl. NW.
S. 258)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 597.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Essen

Düsseldorf, den 21. März 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Nieder-
ländischen Wahlkonsul in Essen ernannten Herrn Jan
van der Ent Braat am 8. März 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Städte und Landkreise Es-
sen und Mülheim (Ruhr) des Regierungsbezirks Düssel-
dorf; Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und Reckling-
hausen des Regierungsbezirks Münster; Bochum, Herne,
Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten des Regierungs-
bezirks Arnsberg.

— MBl. NW. 1956 S. 598.

Umzug des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 3. 1956 — MBD — 013—202

Durch den Umzug von Teilen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. April 1956 in das Dienstgebäude der Landesregierung, Düsseldorf, Haroldstraße, Ecke Karltor, werden die bisher angemieteten Diensträume in den Gebäuden Benrather Straße 19 und Königsallee 13 (Breidenbacher Hof) aufgegeben.

Postanschrift: Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karltor 8, Fernruf-Sammelnummer: 10 23, Fernschreiber: 0858 2728.

— MBl. NW. 1956 S. 599/600.

Umzug der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 29. 3. 1956 — I D O —

Die Diensträume des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — befinden sich ab 9. April 1956 in Düsseldorf, Tonhallenstraße 14/15 III (Grimmkehaus). Fernruf: 1 36 51/52.

— MBl. NW. 1956 S. 599/600.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.